

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. November 1853.

Verfassungsangelegenheiten.

Da die Bürgerschaft durch ihre Beschlüsse vom 7. und vom 14. September d. J. hinsichtlich der §§. 51, 57 a und o, 58 e und i, 59, 60 und 63 des revidirten Verfassungsentwurfs, sowie hinsichtlich der §§. 23 und 31 des Gesetzes den Senat betreffend, der §§. 2 g und h und 26 des Gesetzes die Bürgerschaft betreffend, und endlich hinsichtlich des die Deputationen betreffenden Gesetzes den Bemerkungen und Anträgen des Senats beigetreten ist, — (in Folge dessen bei Publication des letzteren Gesetzes jetzt auch die im §. 61 zu 18 daselbst erwähnten städtischen Nachtwachen wegzulassen sein würden,) — der Senat auch seinerseits dem Wunsche der Bürgerschaft, die Zahl ihrer Mitglieder bei der Deputation für den Vermögens- und Einkommenschos unverändert zu lassen, gern beipflichtet und in Ansehung der transitorischen Bestimmungen des Gesetzes über die Handelskammer ihrer Auslegung sich anschließt, so ist über die sämtlichen vorstehend angeführten Punkte nummehr ein Einverständnis vorhanden.

Den §. 21 des Verfassungsentwurfs anlangend muß dagegen der Senat bedauern eine solche Uebereinstimmung noch nicht herbeigeführt zu sehen. Da die Bürgerschaft sich nicht bewegen gefunden hat, auf das Detail der von ihm für die Nothwendigkeit einer Verstärkung seiner Arbeitskräfte angeführten Gründe einzugehen, so erachtet er sich verpflichtet, wiederholt auf dieselben und namentlich darauf hinzuweisen, daß, bei den im Vergleiche zu früheren Zeiten so bedeutend gesteigerten Ansprüchen der Gegenwart an die Thätigkeit der Regierung und der Behörden, die erfolgte Trennung der Rechtspflege von der Regierung und der Verwaltung einen genügenden Rechtfertigungsgrund für die Reducirung des Personals des Senats und seiner Hilfsarbeiter auf den gegenwärtigen Bestand nicht abgeben könne. Schon die Erfahrung der letzten Jahre hat dem Senate immer mehr die Ueberzeugung aufdrängen müssen, daß das Interesse einer zugleich gediegenen und raschen Erledigung der jährlich anwachsenden Geschäftsmenge, ein Interesse, welches mit dem Gemeinwohle selbst auf so unmittelbare Weise zusammenhängt, daß ferner die augenscheinlich gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit an eine würdige und tüchtige Vertretung des Staats im Innern wie nach Außen eine der vermehrten Last entsprechende Vermehrung der zur Verfügung stehenden Trag- und Bewegungskräfte dringend erfordern. Wiederholt muß er dabei hervorheben, daß es sich keineswegs um Beseitigung eines Mangels, den man verständiger Weise als einen vorübergehenden betrachten könnte, sondern vielmehr um ein dauerndes, aus unseren öffentlichen Verhältnissen selbst erwachsenes Bedürfnis handelt. Diese Verhältnisse bringen es mit sich, daß in einem auf Lebenszeit erwählten, aus sechzehn Personen bestehenden Collegium die Thätigkeit Aller niemals eine vollkommen gleichmäßige sein kann, daß dieselbe vielmehr nach eintretenden Umständen einem steten Wechsel unterworfen sein werde, der sich schon bei einer Veränderung in den Gegenständen des Geschäftsbetriebs, bald durch Abnahme bald durch Zunahme einer erfolgreichen Wirksamkeit geltend machen wird, so wie nicht minder, daß — abgesehen von solchen Fällen auf welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand Anwendung finden würden — stets bei einigen Mitgliedern auf jene bei zunehmendem Alter naturgemäß unausbleibliche, aber fast immer allmählig eintretende Abnahme der Arbeitskraft gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Welche Mittel zu ergreifen seien, um dem bezeichneten Bedürfnisse abzuhelpen, darüber ist eine Verschiedenheit der Ansichten allerdings denkbar. Der Senat hat eine Vermehrung seiner eigenen Mitgliederzahl aus den von ihm entwickelten Gründen für die wirksamste und zweckmäßigste Aushilfe gehalten und er muß auch jetzt noch bei dieser Ansicht beharren. Er kann daher nicht umhin zu einer erneuten Erwägung seines Antrags vom 27. Juni d. J. und der für denselben geltend gemachten Gesichtspunkte aufzufordern und die Hoffnung auszusprechen, daß eine solche zu einer Annahme seiner Vorschläge führen werde.

Sollte jedoch wider Verhoffen die Bürgerschaft auch jetzt noch der Ansicht sein, daß dieserhalb vorab noch einer längeren Erfahrung Raum gegeben werden müsse, so würde, um wenigstens einigermaßen den Bedürfnissen des Augenblicks eine Abhülfe zu gewähren, auf einen anderweitigen Ersatz Bedacht zu nehmen sein, und muß der Senat für diesen Fall, so ungern er auch einem solchen Auskunftsmittel den Vorzug gegeben sähe, eine Aenderung des §. 43 des Gesetzes, den Senat betreffend, beantragen, durch welche es ihm freigestellt würde, die Zahl der Regierungssecretäre bis auf vier zu vermehren.

Zu §. 49 bemerkt der Senat, daß er, da die Bürgerschaft auf die Beibehaltung der früheren Fassung Werth zu legen scheint, in die von ihr gewünschte Abänderung des Deputationsentwurfs einwilligt und mit dem beantragten Zusatz zu §. 27 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, einverstanden ist.

Zu §. 57 d kann freilich der Senat einen Zusatz, welcher die Conservirung der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden ausspricht, nach wie vor nur als überflüssig ansehen da eben die auf den herkömmlichen, also rechtsbegründeten Umfang beschränkte Anerkennung des dem Senate bewohnenden Episcopatrechts ohne Weiteres jedes neben dieser Grenze bestehende Recht Dritter salvirt. Sollte jedoch die Bürgerschaft dessen ungeachtet auf Einschaltung einer derartigen überflüssigen und eben deshalb für eine Verfassungsurkunde wenig geeigneten Clausel bestehen, so will der Senat sich zwar dabei beruhigen, wünscht jedoch in diesem Falle, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, die betreffende Stelle folgendermaßen gefaßt zu sehen:

» sowie des protestantischen Episcopatrechts in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden.«

Dem zu §. 57 p von der Bürgerschaft beantragten Zusatz würde der Senat beizupflichten keinen Anstand nehmen, wenn, was die Bürgerschaft dabei vorausgesetzt hat, für die privilegierte Arbeit unserer Zünfte eine erschöpfende gesetzliche Definition vorhanden wäre. Daß aber ist nicht allein nicht der Fall, sondern es würde auch, aus den vom Senate bereits in seiner Mittheilung vom 27. Juni d. J. hervorgehobenen Gründen, nicht wohl möglich sein, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, die, nach allen Seiten hin die Grenze scharf bezeichnend, der Rechtsicherheit förderlich wäre. Die ursprünglichen Privilegien haben nur die Vereinigung der in Rede stehenden Handwerker in eine Zunft und die allgemeinen Grundzüge der innern Organisation dieses Verbandes, die spätern s. g. Rollen meistens nur eine nähere Feststellung der letzteren zum Gegenstande; worin aber — was doch für das Publikum die eigentliche Frage bildet — nach Stoff, Verfertigungsart und Geräthschaften die zünftige Arbeit selbst bestehe, das kann regelmäßig nur aus der Natur der Sache und dem daraus und aus dem gemeinen Herkommen wissenschaftlich construirten Handwerkrechte entnommen werden, und ist nur hie und da, häufiger zur Grenzberichtigung unter verwandten Zünften als gegen das Publikum, nie aber erschöpfend, durch einzelne Senatsbeschlüsse oder gerichtliche Präjudicate festgestellt.

Dies somit nur theilweise geschriebene Recht in den Specialstatuten zu vervollständigen, hat der Senat — auch abgesehen von der bisherigen Beengung seiner Competenz — sich enthalten zu müssen geglaubt, theils weil für gewöhnliche Fälle ein Bedürfniß dafür nicht vorhanden zu sein schien und doch jeder neue, nur irgend zweideutige Ausdruck neue Rechtsstreitigkeiten hätte veranlassen können, theils weil doch jeder Versuch erfolglos sein würde, für das Privilegium einen solchen Ausdruck zu finden, der im Voraus denjenigen Zweifelsfragen begegnete, die aus den Fortschritten der Industrie bald in dieser bald in jener Beziehung möglicherweise entstehen könnten, und die eben nach gewerbepolizeilichen Rücksichten im Nothfall gesetzlich zu entscheiden, dem Senat durch die nunmehr vereinbarte neue Fassung der §§. 57 p und 58 d für die Zukunft vorbehalten ist.

Eine amtliche Publikation der Specialstatuten, die übrigens schon jetzt auf Anordnung des Senats in amtlichen Ausfertigungen den Gerichten zugestellt und von den Innungen durch den Druck vervielfältigt werden, würde daher für den Zweck, den die Bürgerschaft dabei im Auge hat, ohne erheblichen Nutzen sein; und wenn gleich in den Fällen, wo etwa einmal künftig ein Zunftrecht in diesem oder jenem Punkte auf eine, das Publikum wesentlich interessirende Weise durch einen Senatsbeschluß abgeändert werden sollte, eine Publikation dieses Beschlusses sich empfehlen wird, so ist doch die Frage, ob ein Beschluß von dieser Bedeutung sei, zumal bei der voraussichtlich großen Seltenheit solcher Fälle, und da doch auch das Recht selbst, um dessen theilweise Abänderung es sich handeln würde, nicht

publicirt ist, dem Ermessen des Senats unbedenklich zu überlassen. Ja, die Publikation solcher Beschlüsse für verfassungsmäßig nothwendig, also die Rechtsbeständigkeit derselben von ihrer Publikation abhängig erklären, hieße, die Gültigkeit aller nicht publicirten Senatsbeschlüsse in Zukunft dem gerichtlichen Parteistreit anheimgeben, die Ansicht des Senats über ihre Bedeutung für Dritte der richterlichen Kritik unterwerfen — ein Uebelstand, dem gründlich nur durch amtliche Veröffentlichung aller künftigen Senatsbeschlüsse in Zukunftangelegenheiten vorgebeugt werden könnte, was doch ebenso kostspielig als in der Regel für das Publikum ohne Nutzen sein würde.

Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft aus diesen Gründen von dem beantragten Zusatz absehen werde.

Da hinsichtlich des §. 69 die Bürgerschaft sich bei der Fassung des Revisionsentwurfs vorläufig zu beruhigen Bedenken trägt, der Senat seinerseits aber auf den von ihr adoptirten Vorschlag der Minorität der Verfassungsdeputation aus den von ihm bereits dargelegten Gründen nicht einzugehen vermag, so wird nunmehr sofort der Versuch zu machen sein, auf dem schon in der Mittheilung vom 27. Juni d. J. angedeuteten Wege, das in Rede stehende Verhältniß endgültig zu regeln, und beantragt daher der Senat, indem er zu §. 69 den Zusatz empfiehlt:

„Etwaige Kompetenzconflicte werden nach Maßgabe des Gesetzes entschieden,“

die unverweilte Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation mit dem Commissorium, über die Einsetzung einer Behörde für die Entscheidung solcher Conflicte zu berathen und zu berichten und baldmöglichst mindestens die Grundzüge eines Gesetzes über diesen Gegenstand vorzulegen. Er fordert demnach die Bürgerschaft auf, ihre Mitglieder zu solcher Deputation förderndst zu ernennen.

Zu §. 72 in Verbindung mit §. 58 m hat die Bürgerschaft den Wunsch ausgesprochen, daß die Gültigkeit der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums nicht an den Vorbehalt der Bestätigung des Senats geknüpft werden möge, und will der Senat, in Erwägung, daß mit dem ihm beizuhabenden Rechte der Ernennung selbstverständlich die Befugniß und die Verpflichtung, die Erfüllung der gesetzlichen Wahlbedingungen zu überwachen, gegeben sei, seinen diesen Punkt betreffenden Antrag vom 27. Juni d. J. fallen lassen. Indem die Bürgerschaft ihrerseits dem Antrage des Senats hinsichtlich der Wahl eines Rathes des Oberappellationsgerichts ihre Zustimmung ertheilt hat, ist demnach über die angeführten beiden Paragraphen, nicht minder über die Streichung der §§. 22 u. 23 des die richterlichen Behörden betreffenden Gesetzes und über die Fassung des §. 24 des nämlichen Gesetzes ein Einverständnis vorhanden.

Die §§. 106, 119 und 121 anlangend, hätte zwar der Senat es gern gesehen, wenn die Bürgerschaft seiner Ansicht von der Unzweckmäßigkeit und dem anomalen Character dieser, die Selbständigkeit der Gesetzgebung unnöthiger Weise beschränkenden Bestimmungen beigetreten wäre; er glaubt jedoch dem Gegenstande eine so erhebliche practische Bedeutung nicht beilegen zu müssen, um noch einmal auf seinen Vorschlag vom 27. Juni d. J. zurückkommen zu sollen, weshalb er den betreffenden Paragraphen seine Genehmigung nicht länger vorenthalten will.

Zu I., Gesetz den Senat betreffend.

Die Erklärung der Bürgerschaft vom 7./14. September d. J. über das Verfahren bei der Wahl eines Senatsmitgliedes betrifft einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit für unser Gemeinwesen, daß der Senat sich hat verpflichtet fühlen müssen, denselben einer wiederholten sorgfältigen Erwägung zu unterziehen. Eben diese hohe Bedeutung der Sache aber hat ihn nur in der Ueberzeugung bestärken können, daß nichts unversucht bleiben sollte, um eine weitere Vervollkommnung der betreffenden gesetzlichen Einrichtungen, deren Entstehung einer vielfach bewegten Zeit angehört, bei der jetzt sich bietenden Gelegenheit herbeizuführen.

Nur um eine solche, die gegebenen Bürgschaften für eine stete Berücksichtigung des wahren Staatswohls möglichst verstärkende Vervollkommnung des Wahlverfahrens ist es ihm in dem vorliegenden Falle zu thun, keinesweges um eine Verkümmern der Freiheit, deren die Bürgerschaft zur Kundgebung ihres Vertrauens bei der Wahl eines Senatsmitgliedes bedarf. Um sie über diese seine Auffassung zu beruhigen will er schon jetzt sich dahin erklären, daß auch ihm die bisher beobachtete Verfahrungsweise, wonach der endgültige und entscheidende Wahlact lediglich der Bürgerschaft

überlassen bleibt und wonach diese eine Anzahl von Candidaten zur Auswahl zu bezeichnen berufen ist, genehm sein würde, wenn nur ihm selber die Möglichkeit eröffnet bliebe, auch seine Wünsche, falls er es in besonderen Fällen für erforderlich halten sollte, hinsichtlich der Wiederbesetzung einer in seiner Mitte entstandenen Lücke in officieller Weise zur Geltung zu bringen, was am einfachsten zu erreichen scheint, wenn ihm das Recht zuerkannt würde, auch seinerseits eine Anzahl von Candidaten der Versammlung der Wahlmänner zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Für eine derartige Ausbildung des Gesetzes reden augenscheinlich so unverwerfliche Gründe der Zweckmäßigkeit, daß dieselben von der Bürgerschaft selbst in einem analogen Falle, bei Gelegenheit ihres Vorschlags zu einer Abänderung des Verfahrens bei den Richterwahlen, hervorgehoben worden sind und den Senat zur Annahme dieses Vorschlags bewogen haben; eine derartige Ausbildung kann außerdem den wünschenswerthen Einfluß der Bürgerschaft auf die Wahl selbst so wenig beeinträchtigen, daß der Senat sich zu der Erwartung berechtigt glaubt, die Bürgerschaft werde sich nunmehr mit seinem Antrage vom 27. Juni d. J. wenigstens dahin einverstanden erklären, daß entweder die Verfassungsdeputation oder eine andere zu diesem besonderen Zwecke niederzusetzende Deputation mit einer Revision der die Wahlen in den Senat betreffenden gesetzlichen Vorschriften in dem angegebenen Sinne beauftragt werde.

Zu VI., Gesetz die Handelskammer betreffend.

Der Senat hat sich bereits darüber erklärt, weshalb die von der Bürgerschaft empfohlene Fassung des §. 43 des vorstehenden Gesetzes ihm unzulässig erscheine. Er vermag nicht von dieser Erklärung abzugehen, da er eine Beeinträchtigung seiner Stellung als verfassungsmäßigen Inhabers der vollziehenden Gewalt in der vorgeschlagenen Weise nicht zugeben kann und darf, abgesehen davon, daß es nicht wohl gerechtfertigt werden könnte, wenn man den in Rede stehenden Behörden in der fraglichen Beziehung eine weiter gehende Befugniß einräumen wollte als den Behörden des Senats und den Deputationen. Er muß daher wünschen, daß die Bürgerschaft diesen Gegenstand jetzt mit ihm als erledigt betrachten wolle.